



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldorf-Kindergarten“ Karlsruhe e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 831 beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert eine auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners beruhende Bildung und Erziehung von Kindern. Der Verein ist bestrebt, die praktische Umsetzung dieser Pädagogik, der Waldorfpädagogik, durch die Einrichtung und den Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippen zu ermöglichen. Darüber hinaus will der Verein einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbreitung der Waldorfpädagogik leisten.
2. Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen in Zusammenarbeit mit der „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ und der „Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.“
3. Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich
4. Der Verein ist bestrebt, innerhalb des durch die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtungen vorgegebenen Rahmens, allen Kindern den Besuch der Einrichtungen zu ermöglichen, sofern keine pädagogischen Gründe dagegensprechen.
5. Der Verein ist ordentliches Mitglied der unter §2 Abs. 2 genannten Vereinigungen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich auf die durch Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen.

### §3 Grundlage der Zusammenarbeit

1. Der Verein und seine Einrichtungen streben eine selbst verwaltete Zusammenarbeit auf Grundlage des von Rudolf Steiner gegebenen Impulses der sozialen Dreigliederung an.

2. Die Kollegien der jeweiligen Einrichtungen des Vereins tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Delegation in den Vorstand. Die Kollegien koordinieren die Selbstverwaltung in den Einrichtungen und werden dabei durch den Verein unterstützt.
3. Die Elternschaft der jeweiligen Einrichtungen des Vereins unterstützt die Arbeit in den Einrichtungen durch ihre aktive Beteiligung.



#### **§4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie erhalten im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder Vergütungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§5 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will. Das gesamte Kollegium und alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder sind aufgerufen, dem Verein beizutreten um das Zusammenleben im Kindergarten gemeinsam zu gestalten. Die Mitgliedschaft gilt für beide Erziehungsberechtigte gemeinsam (Familienmitgliedschaft), wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine Familienmitgliedschaft besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme und wird im Folgenden, wie eine natürliche Person, als Mitglied bezeichnet. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Eine Begründung ist nicht geboten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Der schriftlichen Erklärung steht es gleich, wenn auf schriftliche Anfrage des Vorstands, ob die Mitgliedschaft fortbestehen soll, eine Antwort des Mitglieds länger als 2 Monate nach Anfrage nicht erfolgt.

4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Verein schädigt. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.



ist

## §6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
2. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
3. Im Rahmen des Ehrenamtes anfallenden Aufwendungen können entschädigt werden.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er hat diese einzuberufen, wenn
  - a. dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird, oder
  - b. dies von einem der Kollegien der vom Verein betriebenen Einrichtungen durch schriftlichen Antrag verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen schriftlich mit angemessener, mindestens vierzehntägiger Frist zu laden, die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift versandt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll zugleich bekannt gemacht werden, wo die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.



6. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieses gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Berufung des Vorstandes und seine Abberufung aus triftigem Grund
  - b. Jährliche Entlastung des Vorstandes
  - c. Berufung des Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
  - d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages des Vereins als Richtsatz
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## §8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung für drei Amtsjahre gewählt. Die gewählten Vereinsvorstandmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen keinen festen Anstellungsvertrag in einer der Einrichtungen des Vereins haben. Die Amtszeit der jeweiligen Vereinsvorstandsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vereinsvorstandes für das zweite auf die Wahl folgende Geschäftsjahr beschließt. Eine erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
2. Unbeschadet dieser Vorschrift bleibt der Vereinsvorstand so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vereinsvorstand wirksam beruft und dieser das Amt angenommen hat.
3. Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:
  - der Vereinsvorstand gemäß Ziffer 1
  - sowie zusätzlich mind. 1 Vertreter der Kollegien der jeweiligen Einrichtungen
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus mind. zwei max. drei Vereinsvorstandsmitgliedern, die jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Diese werden aus den Reihen der Vereinsvorstandmitgliedern ( vgl. Ziffer 1), vom erweiterten Vorstand gewählt.
5. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt im Einvernehmen mit dem Kollegium.

6. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vereinsvorstand einen Nachfolger, der sich auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl stellt.



## §9 Einkünfte des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Betriebskostenbeiträge (Elternbeiträge), Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von jedem Mitglied unter Bezug auf den Richtsatz schriftlich erklärt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

## §10 Auflösungsbeschluss

1. Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einstimmigen Beschluss der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn nicht die Regelung gemäß Absatz 2 Platz greift.
2. An die Stelle des einstimmigen Beschlusses tritt die Beschlussfassung durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn der erweiterte Vereinsvorstand einstimmig der Vereinsauflösung zugestimmt hat.

## §11 Das Vermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern erbrachten Sacheinlagen übersteigt, an die unter §2 Abs. 2 genannten Vereinigungen oder eine gleichen Zielen dienende Organisation. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzungen zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.

## §12 Änderungen

1. Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1969  
In der geänderten Fassung vom 01. Februar 2012